

Planteil B
Textliche Festsetzungen

- Im Bereich 1 (Nahversorgungszentrum) sind Einzelhandelseinrichtungen gem. § 34 BauGB allgemein zulässig.
- Im Bereich 2 sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB nur bis jeweils insgesamt 1400 m² Verkaufsfläche wie folgt zulässig:
 - ein Lebensmittel-SB-Markt bis max. 800 m² Verkaufsfläche
 - weitere Läden mit insgesamt max. 600 m² Verkaufsfläche, je Laden aber mit max. 400 m² Verkaufsfläche
- Im Bereich 3 (gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb der Bereiche 1 und 2) sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB nur als Läden mit jeweils max. 400 m² Verkaufsfläche zulässig.
- Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente: Nahrungsmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apotheke, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinnmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV 90)

- 1. Planzeichenerfestsetzungen**
1. Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - ① Nr. Bereich (Siehe textliche Festsetzungen)
 - ▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartennetz der Landeshauptstadt Magdeburg
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 06/08
 Höhenbezug: NNEN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo
 Gemeinde: Magdeburg
 Gemarkung: Magdeburg
 Flur: 208, 286, 285
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 07/08

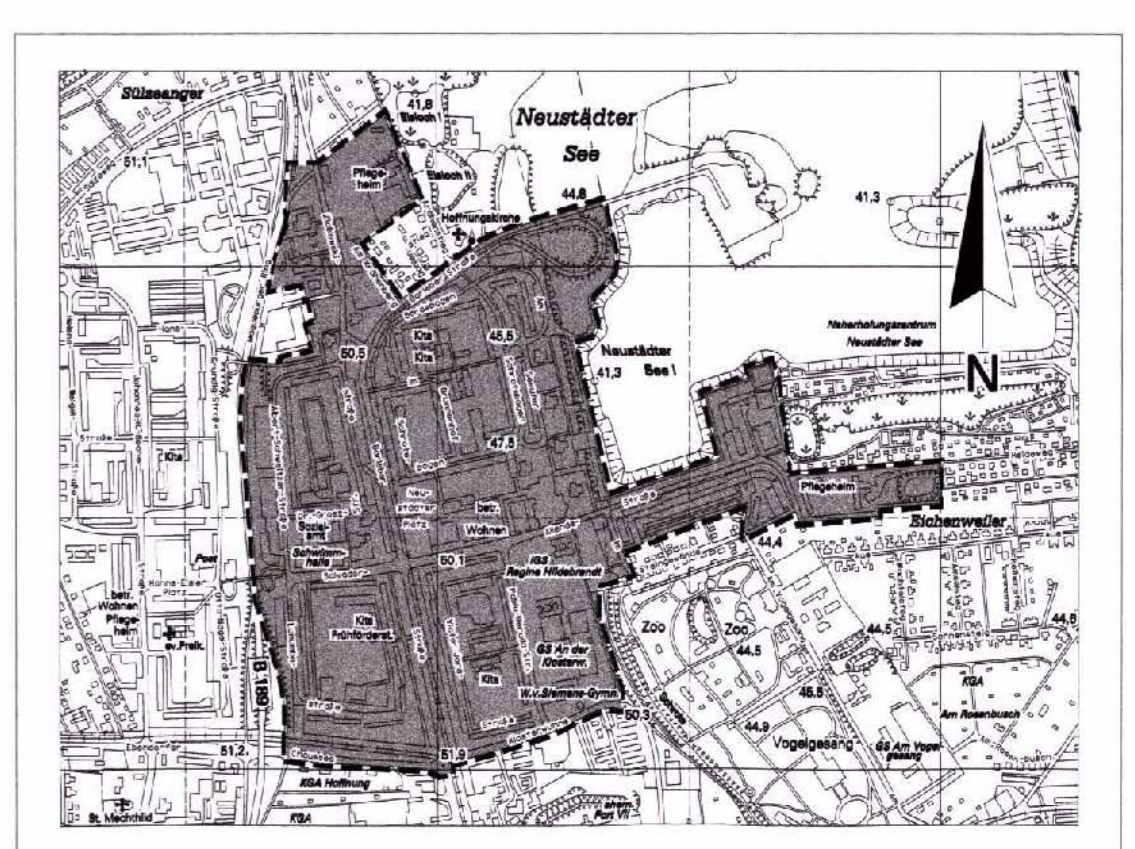
Erlaubnis zur Veröffentlichung und Verbreitung:
 Auszug aus der Lieg.-karte für Bauleitplanung
 LVermGeo SA, Aktenzeichen: A9-16575/08

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0637/08_Anlage_3 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 157-1
NEUSTÄDTER SEE
 Stand: Januar 2009

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:
 Stadtplanungsamt
 Landeshauptstadt Magdeburg
 An der Stadtküche 8
 39 108 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
 Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2008

<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3016) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 598), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 20.01.2009 den Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neustädter See" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) als Satzung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.</p> <p>Magdeburg, den 23.05.2010</p> <p>Fachbereich Bauleitplanung ÖS/Verf. / Fachplaner</p>	<p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.09.2008 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 157-1 "Neustädter See" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltauflage wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 09.10.2008 über das Amtsblatt Nr. 32 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.10.2008 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 157-1 und die Begründung haben vom 17.10.2008 bis 17.11.2008 gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 12.01.2009 den Bebauungsplan Nr. 157-1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 157-1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 12.01.2009 wird hiermit ausgeteilt.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 157-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neustädter See" ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den 10. MAI 2009</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Es wird hiermit bekräftigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 157-1 übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den 11.05.2010</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p>Stadtplanungsamt</p>			<p>Siegel</p>